

MINISTERIUM  
FÜR  
WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND VERKEHR  
BADEN-WÜRTTEMBERG

6.02

Nr. 66/2405/5 I

7000 Stuttgart 1, den 07.09.81

Regierungspräsidien

Autobahnamt

Betr.: Kostengrundsätze für Infrastrukturmaßnahmen an Straßen;  
hier: Grundsätze für die Berücksichtigung der militäri-  
schen Lastenklassen nach STANAG 2021 auf  
Straßenbrücken (MLC-Grundsätze)

Bezug: Erlaß des WM vom 07.08.81  
Nr. 66/2405/5

Anl.: 0

Im Nachgang zum o.g. Erlaß vom 07.08.81 und ARS Nr. 11/1981 des  
BMV wird mitgeteilt:

1. Der Absatz 5 des ARS Nr. 11/1981 gilt nicht nur für die Ein-  
stufung bestehender, sondern auch neuer Brücken nach Militär-  
lastenklassen. Der Text ist entsprechend zu ergänzen.

2. Der in Absatz 8 des ARS Nr. 11/1981 angegebene Stichtag 01. Januar 1981 ist so aufzufassen, daß auch für vor dem 01.01.81 fertiggestellte Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen auf die Erstattung der baulichen Mehrkosten (15,- DM/m<sup>2</sup>) verzichtet wird, sofern die Abrechnung nicht bereits erfolgt ist.
3. Die nunmehr gemäß der Militärtechnischen Weisung Gruppe 8 - Nr. 1 erforderliche nachträgliche Einstufung und Beschilderung der Brücken zwischen 2,0 und 5,0 m soll wegen der Vielzahl der Brücken und der begrenzten Haushaltsmittel der Wehrbereichsverwaltung auf mehrere Jahre verteilt werden. Zunächst sind daher die Brücken im Zuge des Militärstraßengrundnetzes und Brücken im Zuge von Straßen, die stark vom Militärverkehr beansprucht werden, zu bearbeiten. Die übrigen Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen, sowie die Brücken im Zuge von Landes- und Kreisstraßen können anschließend eingestuft und beschildert werden.
4. Im Rundschreiben des BMV vom 05.01.81 ist im vorletzten Absatz ein Schreibfehler zu berichtigen. Satz 2 muß lauten: "Die in der RIST Teil B unter Abschnitt IV, Ziffer 2 genannten Belastungsannahmen....".

gez. Kleemann



Stuttgart, den 7.9. 1981

Beglaubigt

*Hamm*  
Angestellte

→ [05.90]

MINISTERIUM  
FÜR  
WIRTSCHAFT, MITTELSTAND UND VERKEHR  
BADEN-WÜRTTEMBERG

6.02

Nr. 66/2405/5

7000 Stuttgart 1, den 07.08.1981  
Postfach 440

Regierungspräsidien

Autobahnamt

Betr.: Kostengrundsätze für Infrastrukturmaßnahmen an Straßen;  
hier: Grundsätze für die Berücksichtigung der militäri-  
schen Lastenklassen nach STANAG 2021 auf  
Straßenbrücken (MLC-Grundsätze)

Bezug: 1. Erlaß des IM vom 03.11.61,  
Nr. 9552/4 mit Rundschreiben des BMV vom 28.09.61  
2. Erlaß des IM vom 21.02.62,  
Nr. 9257/2 mit Anlagen  
3. Erlaß des IM vom 03.09.64, Nr. Verk. 9257/30

Anl.: Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/1981 des BMV  
vom 25.06.81, StB 27/25/82.93.12/27008 V 81

In beiliegenden Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 11/1981 hat  
der Bundesminister für Verkehr die Grundsätze für die Berück-  
sichtigung der militärischen Lastenklassen (MLC) nach STANAG 2021  
beim Bau von Straßenbrücken speziell für seinen Geschäftsbereich  
auf eine andere Grundlage gestellt.

Danach ist die militärische Forderung für die Bemessung aller neu zu bauenden Straßenbrücken generell in der Regel auf MLC 50 für zweispurigen und auf MLC 100 für einspurigen Kolonnenverkehr jeweils von Rad- und Gleiskettenfahrzeugen festgelegt und findet eine Einstufung in weitere militärische Lastenklassen nicht statt.

Unter dieser Voraussetzung der Bemessung der Brücken nach Brückenklasse 60, DIN 1072 und nach MLC-Klassen 50/50 und 100 entfällt für Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen ein Kostenersatz für evtl. Mehraufwendungen aus der militärischen Forderung.

Lediglich die von den Ländern als Auftragsverwaltungen zu tragenden vermehrten Kosten für Planung und Bauleitung - das sind aber nur noch die Prüffingenieurkosten für die Bemessung nach MLC-Klassen - sollen den Ländern vom Bundesminister der Verteidigung erstattet werden und zwar nunmehr nach den Sätzen der "Vergütung/Gebühr für die statische und konstruktive Prüfung von Brücken und anderen Ingenieurbauten der Straßenbauverwaltungen", die der BMV als Empfehlung mit Rundschreiben vom 03.05.79, StB 12/25/70.24/12004 NS 79 (Erlaß des WM vom 09.07.79, Nr. 66/366/40) herausgegeben hat.

Nach ARS Nr. 11/81 hat der BMV bereits ab 01.01.81 auf eine Erstattung der baulichen Mehrkosten durch den Bundesminister der Verteidigung verzichtet. Bisher war aber die Erstattung der baulichen Mehrkosten an den Bund wie auch der Planungs- und Bauleitkosten an das jeweilige Land nach den Richtsätzen in der Anlage zum Rundschreiben des BMV vom 28.09.61 geregelt. Diese Erstattungsregelung hat der Bundesminister für Verkehr für seinen Geschäftsbereich aufgehoben. Sie muß aber für die Abgeltung von Mehrkosten infolge militärischer Infrastrukturforderungen beim Neubau von Brücken im Zuge von Landesstraßen, ggf. auch Kreisstraßen, erhalten bleiben. Auch muß die Abgeltung der Kosten der Brückeneinstufung nach STANAG 2021 nach den Richtsätzen vom 03.09.1964 für vorhandene Brücken aller Straßenklassen und bei Neubauten für Brücken der Landes- und Kreisstraßen aufrecht erhalten bleiben.

Das Wirtschaftsministerium beabsichtigt, eine entsprechende, geänderte Vereinbarung mit der Wehrbereichsverwaltung abzuschließen.

Die mit Schreiben des BMV vom 05.01.81 vom BMV zur Beachtung übersandte militär-technische Weisung, Gruppe 8 - Nr. 1,

...

die der Bundesminister für Verteidigung zur Klarstellung der militärischen Forderung in seinem nachgeordneten Bereich über die "Bemessung, Einstufung und Beschilderung von Brücken für Militärlasten" eingeführt hat, erfaßt erstmalig auch die Brücken schon ab 2,0 m Lichtweite. Danach sind nunmehr auch die Kleinbrücken ab 2,0 m Lichtweite einzustufen und zu beschildern.

Für die Kostenregelung der Beschilderung gilt unverändert der Nachtrag Nr.1 zur Vereinbarung vom 16./29.10.69, abgeschlossen am 09.11.79  
11.12.79 zwischen den Wehrbereichsverwaltungen V für die Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr für das Land Baden-Württemberg.

gez. von Kirchbach



Stuttgart, den 7.8. 1981

Beglaubigt

*Hamm*  
Angestellte

# Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 11 / 1981

## Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau

Bonn, den 25. Juni 1981  
StB 27/25/82.93.12/27008 V 81

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

**Betreff: Kostengrundsätze für Infrastrukturmaßnahmen an Straßen;**

**hier: Grundsätze für die Berücksichtigung der militärischen Lastenklassen nach STANAG 2021 auf Straßenbrücken (MLC-Grundsätze)**

**Bezug:** 1) Mein Schreiben vom 28. 2. 1979  
— StB 27/82.93.12/27059 V 78 —  
2) Ihre Stellungnahmen hierzu  
3) Mein Schreiben vom 5. 1. 1981  
— StB 27/82.93.12/27069 Va 80 —

**Anlage:** MLC-Grundsätze

Mit Schreiben vom 28. Februar 1979 habe ich Ihnen einen Entwurf der Grundsätze für die Berücksichtigung militärischer Lastenklassen nach STANAG 2021 beim Bau von Straßenbrücken (MCL-Grundsätze) übersandt.

Auf der Grundlage Ihrer Stellungnahmen zu diesem Entwurf habe ich die MLC-Grundsätze überarbeitet, da auch künftig Maßnahmen zur Bemessung von neu zu bauenden oder Einstufung von vorhandenen Brücken nach militärischen Lastenklassen erforderlich sein werden.

Der Verzicht des Bundesministers für Verkehr auf Erstattung der baulichen Mehrkosten durch den Bundesminister der Verteidigung wurde mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen festgestellt.

Der Bundesminister der Verteidigung hat meinem Vorschlag, die den Ländern entstehenden Mehraufwendungen für die Bemessung von Brücken nach den Grundsätzen meines Schreibens vom 3. Mai 1979 — StB 12/25/70.24/12004 NS 79 — \*) abzugeben, zugestimmt.

*und neu*  
Für die Einstufung bestehender Brücken nach Militärklassen gilt die mit meinem Schreiben vom 6. August 1960 — StB 8 — Isvin — 4127 V 60 — für den Bereich der Bundesfernstraßen mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung eingeführte „Mustervereinbarung für die militärische Einstufung von Straßenbrücken und für die militärische Beschilderung von Straßen und Brücken“ auch weiterhin.

Die Militärtechnische Weisung, die ich Ihnen mit meinem Schreiben vom 5. Januar 1981 übersandt habe, ist in der Neufassung der MLC-Grundsätze berücksichtigt.

Hiermit führe ich die MLC-Grundsätze für die Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes ein.

Die Regelung über den Verzicht auf Erstattung der baulichen Mehrkosten durch den Bundesminister der Verteidigung (Abschnitt IV Nr. 1 der MLC-Grundsätze) bitte ich bereits ab 1. Januar 1981 anzuwenden. Soweit im Haushaltsjahr 1981 bereits „Planungs- und Bauleitungskosten“ (Kosten für Brückenbemessung) auf der Grundlage der „Richtsätze“ vom 28. September 1961 abgerechnet worden sind (10 % von 15,00 DM/m<sup>2</sup> Brückenfahrbahn), bitte ich von einer Neuberechnung abzusehen.

Die mit Schreiben vom 28. September 1961 — StB 8/3 — Isvin — 4277 V 61 — (VkB1. 1961, Seite 635) eingeführten „Richtsätze für die Abgeltung von Mehrkosten infolge militärischer Infrastrukturforderungen beim Neubau von Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen“ werden hiermit aufgehoben.

Auf die übrigen, nicht in der Baulast des Bundes stehenden Brücken sind die MLC-Grundsätze nicht anwendbar (siehe hierzu Abschnitt II, Ziff. 2 der MLC-Grundsätze).

Der Bundesminister für Verkehr  
im Auftrag  
Stoll

\*) Das Schreiben betrifft die Vergütung der Tätigkeit der Prüfsingenieure für Baustatik bei Brücken und anderen Ingenieurbauten.

*4/677 - Schab v. 2.9.81  
Nr. 66/2705/52*

## Anlage

### Grundsätze für die Berücksichtigung militärischer Lastenklassen (MLC) nach STANAG 2021 beim Bau von Straßenbrücken (MLC-Grundsätze)

#### I. Grundlagen und Verfahren der Brückenbemessung und Brückeneinstufung nach STANAG 2021

Das STANAG 2021 bildet die Grundlage für

- a) die **Bemessung** neuzubauender Brücken, bei denen eine bestimmte militärische Lastenklasse einzuhalten ist,
- b) die **Einstufung** bestehender Brücken, oder solcher neuzubauender Brücken, bei denen keine bestimmte militärische Lastenklasse einzuhalten ist.

#### II. Grundsätzliche militärische Forderungen

1. Neue, in der Baulast des Bundes zu bauende Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen (Unterführungen) sind für MLC 50 für zweispurigen und MLC 100 für einspurigen Kolonnenverkehr jeweils von Rad- und Gleiskettenfahrzeugen zu bemessen, es sei denn, es wird eine objektgebundene militärische Infrastrukturforderung für eine höhere militärische Lastenklasse gestellt. Neben dieser Bemessung findet eine Einstufung in weitere militärische Lastenklassen nicht statt.
2. Brücken, die vom Bund zu unterhalten sind, aber nicht im Zuge von Bundesfernstraßen liegen (Überführungen) und Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen, die nicht in der Baulast des Bundes stehen, sind lediglich einzustufen, es sei denn, es wird eine objektgebundene militärische Infrastrukturforderung für eine bestimmte militärische Lastenklasse gestellt.

#### III. Gegenseitige Unterrichtung

1. Die Straßenbaubehörden unterrichten die Wehrbereichskommandos — Abteilung Infrastruktur — über geplante Brückenbauvorhaben. Die Unterrichtung kann im Rahmen der Bekanntgabe der Straßenbauvorhaben erfolgen. Dabe ist für Brücken, die vom Bund zu unterhalten sind, aber nicht im Zuge von Bundesfernstraßen liegen (Überführungen) und Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen, die nicht in der Baulast des Bundes stehen, die vorgeordnete Brückenklasse nach DIN 1072 bekanntzugeben.

2. Die Wehrbereichskommandos — Abteilung Infrastruktur — verständigen die Straßenbaubehörden so früh wie möglich, wenn eine objektgebundene Infrastrukturforderung gestellt wird.

#### IV. Kostenerstattung

1. Der Bundesminister für Verkehr macht bauliche Mehraufwendungen, die beim Bau von in der Baulast des Bundes stehenden Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen notwendig werden, um die Tragfähigkeiten der MLC 50 für zweispurigen und MLC 100 für einspurigen Verkehr jeweils von Rad- und Gleiskettenfahrzeugen zu erreichen, gegenüber dem Bundesminister der Verteidigung nicht geltend. Dies gilt jedoch nicht für Verstärkung und Erneuerung bestehender Brücken aufgrund einer mil. Forderung.

2. Die bei der Durchführung der Brückenbemessung nach STANAG 2021 den Ländern entstehenden Aufwendungen werden vom Bundesminister für Verkehr vom 3. Mai 1979 — StB 12/25/70.24/12004 NS 79 —\*) mit insgesamt 11 % der nach Nr. 5a) und b) der Anlage zu diesem Schreiben errechneten Vergütung/Gebühr erstattet.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

- 10 % der Vergütung/Gebühr des nach Nr. 5a) und b) der Anlage zum Schreiben vom 3. Mai 1979 ermittelten Wertes für eine nach Nr. 5c) — Militärlastenklassen — durchzuführende Bemessung nach STANAG 2021,
- hinzu kommt ein Zuschlag in Höhe von 10 % des so ermittelten Betrags zur Abgeltung der Verwaltungskosten.

3. Wird eine objektgebundene Infrastrukturforderung gestellt, wird die Abgeltung der baulichen Mehrkosten sowie der Planungs- und Bauleistungskosten nach den Kostengrundsätzen für Infrastrukturmaßnahmen an Straßen (Schreiben Bundesminister für Verkehr vom 8. Oktober 1959 — StB 8 — Isvin — 3208 V 59 —, Verkehrsblatt 1959, Seite 519 und Schreiben Bundesminister der Verteidigung — VR III 2 vom 30. Oktober 1959 — Az, 45-60-00 —, VMBl. 1960, Seite 7) in jedem Einzelfall vereinbart.

4. Mit der Abgeltung der nach Nr. 2 genannten Vergütung/Gebühr entfällt der Erstattungsanspruch nach Teil II Abs. 4 der „Mustersvereinbarung für die militärische Einstufung von Straßen und Brücken und für die militärische Beschilderung von Straßen und Brücken“ (Verkehrsblatt 1960, Seite 377 und VMBl. 1960, S. 358).

\*) Das Schreiben betrifft die Vergütung der Tätigkeit der Prüfsachverständigen für Baustatik bei Brücken und anderen Ingenieurbauten.